

Nr 96 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das
Baupolizeigesetz geändert werden

Artikel I

(Verfassungsbestimmungen)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 48/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 38 Abs 2 entfällt in der Z 9 die Wortfolge ", soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes), zum Gegenstand hat".

2. Im § 83 wird angefügt:

"(7) § 38 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft."

Artikel II

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs 2 entfällt in der Z 9 die Wortfolge ", soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes), zum Gegenstand hat".

2. Im § 98 wird angefügt:

"(4) § 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft."

Artikel III

Das Baupolizeigesetz, LGBl Nr 40/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt die lit c.

1.2. Im Abs 4 entfällt die Wortfolge "und soweit gemäß Abs 1 lit c die Bezirksverwaltungsbehörde als Baubehörde erster Instanz bestimmt ist, nach den Vorschriften über den Rechtszug in der mittelbaren Bundesverwaltung".

2. Im § 24a wird angefügt:

"(16) § 22 Abs 1 und 4 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 51/2012 ist Art 15 Abs 5 B-VG entfallen. Nach dieser Bestimmung fielen Akte der Vollziehung in Bausachen, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, als Ausnahme von der örtlichen Baupolizei, die eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden darstellen (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG), in die mittelbare Bundesverwaltung. Die verfassungsrechtliche Neuregelung ist ohne Übergangsbestimmung mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten (Art 151 Abs 51 Z 6 B-VG). Die landesrechtlichen Vorschriften, die der alten Verfassungsrechtslage entsprechen, sind damit verfassungswidrig geworden und bedürfen einer raschen Sanierung, wenn gleich die Bedeutung der Verfassungswidrigkeit in der Praxis eher gering sein wird (siehe dazu auch Pkt 3).

2. EU-Konformität:

Die baurechtlichen Zuständigkeiten werden vom Gemeinschaftsrecht nicht berührt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Zuständigkeitsänderung "zurück" zur Gemeinde sind als nicht ins Gewicht fallend einzustufen. Denn die Sonderregelung des alten Art 15 Abs 5 B-VG bestand für bundeseigene Gebäude. Diese sind in den allermeisten Fällen in das Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH übertragen worden und somit aus dem Anwendungsbereich des Art 15 Abs 5 B-VG gefallen (vgl ua VwGH Erk 24.3.2010, ZI 2008/06/0198).

4. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Gesetzesvorhaben wurden keine Einwände erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

